

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) vom 05. November 2015

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 32 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166) i.V.m. § 9 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA Seite 338,435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA Seite 314) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 22. August 2019 folgende Erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden (Erfrischungsgeldsatzung) vom 05. November 2015 beschlossen:

Artikel 1

Die bisherige Anlage zu § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird geändert und durch nachstehende Anlage ersetzt:

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung Tätiger bei Wahlen und Entscheiden

a) Für allgemeine Wahlvorstände

	Vorsteher/-in, Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in	Beisitzer/-in
Bundestagswahl	60 €	45 €
Landtagswahl	60 €	45 €
Europa-, Kommunalwahl	75 €	60 €
Oberbürgermeisterwahl	60 €	45 €
Bürgerentscheid	60 €	45 €
Stadtratswahl ¹⁾	60 €	45 €
Ortschaftsratswahl ¹⁾	60 €	45 €
Ergänzungswahl	60 €	45 €
Volksentscheid	60 €	45 €

b) Für Briefwahlvorstände

	Vorsteher/-in, Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in	Beisitzer/-in
Bundestagswahl	55 €	40 €
Landtagswahl	55 €	40 €
Europawahl	55 €	40 €
Oberbürgermeisterwahl	55 €	40 €
Bürgerentscheid	55 €	40 €
Stadtratswahl	55 €	40 €
Ortschaftsratswahl	55 €	40 €
Ergänzungswahl	55 €	40 €
Volksentscheid	55 €	40 €

c) Für Sonstige Funktionen zur Wahl

	bis zu 6 Stunden	über 6 Stunden
Bundestagswahl	40 €	50 €
Landtagswahl	40 €	50 €
Europa-, Kommunalwahl	50 €	60 €
Oberbürgermeisterwahl	40 €	50 €
Bürgerentscheid	40 €	50 €
Stadtratswahl ¹⁾	40 €	50 €
Ortschaftsratswahl ¹⁾	40 €	50 €
Ergänzungswahl	40 €	50 €
Volksentscheid	40 €	50 €

- ¹⁾ Bei eigenständiger Durchführung der Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl, Ergänzungswahl oder Wiederholungswahl

Sonstige Funktionen zur Wahl sind z. B. die Annahme der Wahlniederschriften und Hausmeisterdienste.

Wenn an einem Wahltag zwei Wahlen oder Entscheide durchgeführt werden, gelten die Grundbeträge der verbundenen Europa- und Kommunalwahl. Sollte sich die Anzahl von Wahlen oder Bürgerentscheiden, die an einem Wahltag durchgeführt werden, weiterhin erhöhen, sind weitere Beträge als Zuschläge zu zahlen. Hierbei sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 18.05.2019 in Kraft

Magdeburg, den 28.08.2019

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel